



Vereinbarung

zur Realisierung des Neubaus der KiTa Farbklecks in Büdelsdorf

zwischen

der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. (Brücke)
vertreten durch die Geschäftsführerin Heike Rullmann

und

der Stadt Büdelsdorf (Stadt)
vertreten durch den Bürgermeister Rainer Hinrichs

Präambel

Als Übergangslösung für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der Stadt Büdelsdorf wurde im Jahr 2016 die KiTa Farbklecks als Modulanlage (Container) im Wohngebiet Brandheide Nord B30 errichtet, die von der Brücke als Einrichtungsträger betrieben und unterhalten wird.

Die Strategie der Stadt Büdelsdorf für die Entwicklung der Bildungs- und Betreuungslandschaft sieht zur Sicherstellung eines auch zukünftig bedarfsgerechten Betreuungsangebotes den dauerhaften Erhalt der KiTa Farbklecks vor. Der Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit der Stadt Büdelsdorf hat daher am 04.12.2018 beschlossen, dass für die KiTa Farbklecks ab Mitte 2019 in Bauträgerschaft der Brücke nach vorheriger Versetzung der Containeranlage ein Neubau im Wohngebiet Brandheide Nord auf dem im B-Plan Nr. 30 vorgesehenen Baufeld erfolgt.

Die Realisierung und Finanzierung der Neubaumaßnahme und der hierfür im Vorwege erforderlichen Versetzung der Modulanlage (Container) ist Gegenstand dieser Vereinbarung, welche die o.g. Vertragspartner im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit abschließen.

§ 1

Bauträgerschaft

- (1) Bauherr für die Neubaumaßnahme und für die hierfür im Vorfeld erforderliche Versetzung der Modulanlage (Container) ist die Brücke als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Die Baumaßnahmen gemäß Absatz 1 werden von der Brücke in eigener Verantwortung durchgeführt. Die Brücke stellt als Bauherr sicher, dass sämtliche Auflagen und Hinweise befolgt werden, die mit der Baugenehmigung oder sonstigen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnissen für die Baumaßnahmen verbunden sein sollten.

- (3) Die Brücke ist verantwortlich für die Einhaltung der maßgeblichen Unfallverhütungs- und Verkehrssicherungspflichten.
- (4) Die Brücke verpflichtet sich, die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten, Besuchern oder sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen, der Einrichtungen, der Zugänge, der Zufahrten usw. gegen die Stadt erhoben werden.

§ 2 Grundstück

- (1) Das erforderliche Grundstück (Teilstück des Flurstücks 61/34, Flur 6, Gemarkung Borgstedt) wird von der Stadt bereitgestellt. Es befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 ‚Brandheide-Nord‘, die planungsrechtlichen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Ein Planausschnitt mit Kennzeichnung des Baufeldes für den Neubau ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Mit der Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen erklärt die Stadt sich einverstanden. Die Stadt als Grundstückseigentümerin und die Brücke als Bauherr schließen zur Grundstücksnutzung einen gesonderten Vertrag (Erbbauvertrag) ab. In diesem ist aufgrund des öffentlichen Nutzungszwecks kein bzw. ein nur symbolischer Erbbauzins sowie eine Laufzeit von 40 Jahren vorzusehen.

§ 3 Baumaßnahmen, Zeitplan

- (1) Die Brücke ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Grundstück
 - a) die bestehende Modulanlage (Container) der KiTa Farblecks auf den in dem als Anlage 2 beigelegten Lageplan gekennzeichneten Standort zu versetzen;
 - b) das für die KiTa Farblecks erforderliche Neubaugebäude einschließlich der erforderlichen Außen- und Erschließungsanlagen auf der Grundlage des dieser Vereinbarung als Anlage 3 beigelegten Baukonzeptes für eine 3gruppige Kindertagesstätte zu errichten. Das Baukonzept ist darauf ausgerichtet, die Betriebsvoraussetzungen zu schaffen für
 - 1 ganztägige Krippengruppe mit 10 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren,
 - 1 ganztägige altersgemischte Gruppe (5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 10 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt bzw. alternativ flexible Belegung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften),
 - 1 altersgemischte Vormittags-/Übermittagsgruppe (5 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 10 Plätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt bzw. alternativ flexible Belegung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften)zuzüglich der erforderlichen Nebenräume und
- c) innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Neubaus der KiTa Farblecks die Modulanlage (Container) und sämtliche damit verbundenen errichteten baulichen Anlagen und Anlagenteile zu entfernen sowie den ursprünglichen Zustand der Grundstücksfläche wieder herzustellen.

- (2) Das Neubaugebäude ist von der Brücke bezugsfertig bis zum 31.08.2020 fertig zu stellen. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellten Außenanlagen werden von der Brücke je nach Witterungslage so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 31.12.2020 fertig gestellt. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich unter entsprechender Anwendung des § 6 Nr. 1 – 4 VOB/B um den Zeitraum, in dem die Brücke verhindert ist, das Bauwerk fristgerecht fertig zu stellen (z. B. durch Nichterteilung oder verzögerte Erteilung der Baugenehmigung trotz vollständiger Unterlagen, höhere Gewalt und sonstige unabwendbare Umstände).

§ 4

Investitionskosten, Finanzierung

- (1) Der Brücke als Bauherr entstehen durch die Kindertagesstätte Bau- und Regiekosten, deren Höhe sich aus der als Anlage 4 beigefügten Kostenschätzung ergibt.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, an die Brücke einen zweckgebundenen Investitionskostenzuschuss in Höhe von insgesamt 920.000 € für die Durchführung der in § 3 genannten Baumaßnahmen zu zahlen. Dieser Zuschuss setzt sich zusammen aus einem Betrag von 250.000 € je geschaffener Gruppe zuzüglich der veranschlagten Kosten für die Versetzung und den späteren Rückbau der Modulanlage (Container).
- (3) Der Investitionskostenzuschuss wird von der Stadt entsprechend des Bauzeitenplans in zwei Teilbeträgen an die Brücke ausgezahlt; 750.000 € bis zum 31.12.2019 und 170.000 € bis 31.07.2020. Der Zuschuss wird zweckgebunden für die o.g. Maßnahme gewährt. Die Abgeltung von der Planung abweichender oder zusätzlicher Maßnahmen oder Ausstattungsgegenstände aus den Zuwendungsmitteln ist unzulässig. Sofern sich die Kostenschätzung/Kostenberechnung wesentlich verändert, ist die Stadt Büdelsdorf hierüber unverzüglich zu informieren.
- (4) Die zweckgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis darzulegen, der aus einer Kurzbeschreibung der Maßnahme und einem zahlenmäßigen Nachweis mit vollständigen Rechnungsbelegen (in Kopie) besteht. Nicht verbrauchte Mittel sind nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme unverzüglich an die Stadt Büdelsdorf zurück zu zahlen.
- (5) Die Brücke als Bauherr beantragt für die Finanzierung der Baumaßnahmen aus den maßgeblichen Programmen öffentliche und sonstige Fördermittel. Die Stadt wird die Brücke bei der Einwerbung nach besten Kräften unterstützen.
- (6) Für den Fall, dass Fördermittel, ggf. auch nachträglich, für die Baumaßnahmen nach § 3 gewährt werden, sollen diese grundsätzlich jeweils zu 50% auf die Finanzierungsanteile der Stadt und der Brücke angerechnet werden. Über die konkrete Aufteilung der Fördermittel verständigen sich die Stadt und die Brücke über einen entsprechenden Nachtrag zu dieser Vereinbarung. .

§ 5

Betriebskosten

- (1) Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten im Sinne des § 24 KiTaG, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen. Verpflegungskosten gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind über Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten zu finanzieren.
- (2) Die Finanzierung der Betriebskosten der bestehenden Modulanlage (Container) der KiTa Farblecks bis 31.08.2020 erfolgt auf der Grundlage der "Vereinbarung zur Fortführung einer

Kita-Übergangslösung für die KiTa Farbklecks ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 vom 20.11.2017". Zur Finanzierung der Betriebskosten der KiTa Farbklecks ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 schließen die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung ab.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages einschließlich der einvernehmlichen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

**§ 7
Verpflichtung zur Partnerschaft**

Die Brücke und die Stadt verpflichten sich zu einem weiterhin partnerschaftlichen Umgang, zu gegenseitigem Respekt und zur Fairness, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung.

Büdelsdorf, den

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.

Stadt Büdelsdorf

.....
Geschäftsführung

.....
Der Bürgermeister